

## der Gemeinde Neukirchen mit Ortsteil Adorf

Internet: [www.neukirchen-erzgebirge.de](http://www.neukirchen-erzgebirge.de)

09. Februar

### Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 31.01.2007

**1.** Der Gemeinderat beschloss, den am Ende des Haushaltsjahres 2006 entstandenen Haushaltsausgabereist für Ortskernsaniierungsmaßnahmen in Höhe von 30 T€ ins Haushaltsjahr 2007 zu übertragen.

**2.** Gem. § 16 Sächsischem Polizeigesetz treten Polizeiverordnungen zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Damit hat die bisherige Polizeiverordnung im Jahr 2006 ihre Gültigkeit verloren. Somit wurde die neue Polizeiverordnung beschlossen.

Zu beachten ist die wesentliche Änderung im § 10 (1) des Geltungsbereiches der Ruhezeiten montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und samstags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr. Diese Ruhezeiten gelten nur vom 01. Mai bis zum 30. September. (Polizeiverordnung siehe Seite 2)

**3.** Der Gemeinderat behandelte die eingegangenen Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung „Jahnsdorfer Weg - Teilfläche des Flurstückes Nr. 87/4“.

**4.** Da die Abwägung keine Planänderung ergab, wurde die Ergänzungssatzung „Jahnsdorfer Weg - Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 87/4“ als Satzung beschlossen.

**5.** Ebenso wurden die eingegangenen Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung für das Gebiet „Forststraße - Teilfläche aus dem Flurstück Nr. 167“ behandelt.

**6.** Die Abwägung ergab ebenfalls keine Planänderung. Daher wurde die Ergänzungssatzung „Forststraße - Teilfläche aus

dem Flurstück Nr. 167“ als Satzung beschlossen.

**7.** Einvernehmen wurde zu folgenden Baumfällanträgen erzielt:

- Hauptstraße 36, eine Linde
- Sorgestraße 46, zwei Birken

**Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Mittwoch, d.**

**14.02.2007,  
19.00 Uhr, statt.**

*Stefan Lori  
Bürgermeister*

### Aus der Sitzung des Technischen Ausschusses vom 22.01.2007

**1.** Das Einvernehmen wurde zum Bauantrag Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Hauptstraße 204, Fl.Nr. 270, erteilt.

**2.** Zu folgenden Baumfällanträgen wurde das Einvernehmen erteilt:

- Schmiedegasse 9 - eine Birke
- Heiterer Blick 9 - eine Trauerweide
- Hauptstraße 111 - eine Birke
- Am Böttcherstück 53 - eine Kiefer
- Hauptstraße 56 - eine Kiefer (Grundstück der Mittelschule)

**3.** Behandelt wurde außerdem der Entwurf der Stadt Chemnitz zur Festsetzung des Flächennaturdenkmals „Feuchtgebiet am mittleren Kaßbergbach“. Seitens der Gemeinde Neukirchen bestehen keine Bedenken und Anregungen zu dem Vorhaben.

*Stefan Lori  
Bürgermeister*

## Amtlicher Teil





# POLIZEIVERORDNUNG

## der Gemeinde Neukirchen gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

vom 01. Februar 2007

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) erlässt die Gemeinde Neukirchen durch Beschluss des Gemeinderates vom 31. Januar 2007 folgende Polizeiverordnung:

### Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Neukirchen einschließlich des Ortsteils Adorf.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

### Abschnitt II - Umweltschädliches Verhalten

#### § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen sowie Autowaschen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Bemalungen oder Besprühungen an Gebäuden und sich auf Flächen gemäß § 2 befindenden Anlagen wie z.B. Werbetafeln, Leitungsmasten, Wartehäuschen, Geländern, Verteilerkästen, Verkehrsschildern u. Ä. ist nur mit Genehmigung durch das Ordnungsamt der Gemeinde Neukirchen erlaubt.

(2) Die Genehmigung nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Es ist verboten auf Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung Kraftfahrzeuge zu waschen oder abzuspitzen.

#### § 4 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Men-

schen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Gemeinde Neukirchen diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

#### § 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen gemäß § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist unverzüglich zu entfernen. Hierzu ist ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und auf Verlangen vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene angehalten werden.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### Abschnitt III - Schutz vor Lärmbelästigungen

#### § 6 Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Gemeinde Neukirchen kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs.1 zulassen, wenn besondere öffentliche



Interessen die Durchführung der Handlungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Handlungen nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 7**

#### **Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. Ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen,

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

### **§ 8**

#### **Lärm aus Veranstaltungsstätten**

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Versammlungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 9**

#### **Benutzung von Kinderspielplätzen**

Öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen werktags in der Zeit von 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

An Sonn- und Feiertagen dürfen öffentlich zugängliche Kinderspielplätze in der Zeit von 18.00 Uhr bis 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

### **§ 10**

#### **Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumut-

bar stören, dürfen montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und ab 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht durchgeführt werden. Die Ruhezeiten, montags bis freitags 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und samstags 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr gelten nur vom 01. Mai bis zum 30. September.

Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Geräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.Ä.

(2) Die Vorschriften des Bundes- Immissionsschutzgesetzes, des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **Abschnitt IV – Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 11**

#### **Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist montags bis freitags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr, samstags bis 08.00 Uhr und ab 19.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter/Papierkörbe einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

(4) Es ist untersagt, die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter/Papierkörbe aus ihrer Halterung zu lösen und/oder auszuschütten.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes- Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

### **§ 12**

#### **Verbotenes Verhalten**

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist verboten:

- a) Aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand;
- b) Erhebliches Belästigen anderer Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln;
- c) Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen;



- d) Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Abfall oder anderen Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse;
- e) Zu Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden;
- f) Die Notdurft zu verrichten.

### § 13

#### Abbrennen offener Feuer (Brauchtumsfeuer)

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Gemeinde Neukirchen, Ordnungsamt, erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

#### Abschnitt V - Anbringen von Hausnummern

### § 14

#### Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens am dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde Neukirchen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Grundstücksecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Gemeinde Neukirchen kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

#### Abschnitt VI - Schlussbestimmungen

### § 15

#### Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Gemeinde Neukirchen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### § 16

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung Plakate, Bemalungen, Beschriftungen oder Besprühungen an Gebäuden oder sich auf Flächen gemäß § 2 befindenden Anlagen anbringt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 auf Flächen gemäß § 2 dieser Verordnung Kraftfahrzeuge wäscht oder abspritzt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft,
5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass sein Hund bei größeren Menschenansammlungen angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt,
6. entgegen § 4 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Gemeinde Neukirchen nicht unverzüglich anzeigt,
7. entgegen § 5 Abs. 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernhält,
8. entgegen § 5 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
- 8a. entgegen § 5 Abs. 3 als Tierhalter oder -führer kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
9. entgegen § 6 Abs. 1, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
10. entgegen § 7 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
11. entgegen § 8 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
12. entgegen § 9 öffentlich zugängliche Kinderspielplätze außerhalb der festgesetzten Zeiten benutzt,
13. entgegen § 10 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, montags bis freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr, samstags bis 08.00



Uhr, an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September montags bis freitags 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und samstags in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, durchführt,

14. entgegen § 11 Abs. 1 außerhalb der festgelegten Zeiten oder an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
15. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
16. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
17. entgegen § 11 Abs. 4 die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter/Papierkörbe aus ihrer Halterung löst und/oder ausschüttet,
18. entgegen § 12 Abs. 1 auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung
  - a) durch hartnäckiges Ansprechen oder körperliches Bedrängen aufdringlich oder aggressiv bettelt;
  - b) andere Personen durch aufdringliches und aggressives Verhalten erheblich belästigt;
  - c) Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
  - d) Abfall oder andere Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
  - e) nächtigt und dadurch andere Personen erheblich belästigt;
  - f) die Notdurft verrichtet,

19. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer ohne die erforderliche Erlaubnis abbrennt,

20. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer sein Gebäude nicht mit der von der Gemeinde Neukirchen festgesetzten Hausnummer versieht,

21. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

### **§ 17 In- Kraft - Treten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, den 01. Februar 2007

Stefan Lori  
Bürgermeister

## **Wohnungsangebote der Gemeinde Neukirchen**

### **1. Chemnitzer Straße 25**

*Wohnung im Erdgeschoss:*  
2 Zimmer, Küche, Bad mit Dusche und WC, Keller, Bodenanteil, Waschmaschinenraum  
Wohnfläche insges.: ca. 48,0 m<sup>2</sup>  
Kaltmiete: 4,10 € zuzügl. Betriebskosten

### **2. Pfarrweg 2**

*Wohnung im 1. Obergeschoss:*  
2 Zimmer, Küche, Bad mit WC, Schuppen, Bodenanteil  
Wohnfläche insgesamt: ca. 60,0 m<sup>2</sup>  
Kaltmiete: 4,10 € zuzügl. Betriebskosten

Alle Wohnungen können nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Telefonnummer der Gemeinde 0371/2710224 besichtigt werden. Die Wohnungen befinden sich in sanierten Mehrfamilienhäusern.

Ein Nachweis der Mietschuldenfreiheit vom bisherigen Vermieter sollte vorgelegt werden können.

## **Liebe Senioren in Adorf & Neukirchen**

Endlich haben wir unseren Besichtigungstermin für die Frauenkirche in Dresden bekommen und sogar einen Mittagstermin! Am 27.2.2007 können wir uns wie immer morgens auf den Weg nach Dresden machen, werden um 12.00 Uhr die Orgelmusik und eine Führung haben. Nach dem Mittagessen werden wir die Gelegenheit nutzen und, da wir schon mal in Dresden sind, gleich noch die Semperoper mit einer Führung besichtigen. So sind wir nicht so wetterabhängig und können den Tag gut ausnutzen.

Abfahrt 8.00 Uhr ab Adorf Wendeschleife - alle bekannten Haltestellen bis 8.30 Uhr an der Schönauer Straße.

Frühstück, Mittagessen, Kaffeetrinken und die beiden Führungen sind im Preis enthalten, der 44 Euro pro Person beträgt. Die Mehrwertsteuer macht auch uns zu schaffen und wir hoffen, dass es reicht.

Ihre Maria Gorow



## Die FEUERWEHREN informieren

### Einsatzstatistik 2006

Das Jahr 2006 war für die Freiwilligen Feuerwehren Neukirchen und Adorf ein einsatzreiches Jahr. Die Gesamtzahl der Einsätze hat sich hierbei zum Jahr 2005 um fünf, auf 42 erhöht.

Den größten Teil in der Statistik nehmen wie auch in den Jahren zuvor die technischen Hilfeleistungen ein. Hierzu zählen Verkehrsunfälle, Türnotöffnungen für den Rettungsdienst und die Folgen von Unwettern. Erfreulich ist der Rückgang von Verkehrsunfällen.

Dennoch war es ein Jahr der größeren Brände. In unserer Gemeinde selbst rückten die Wehren zu zwei Großbränden aus: Am 23. Mai kam es zu einem Dachstuhlbrand eines leerstehenden Gebäudes auf der Chemnitzer Straße und am 1. November fiel ein Dreiseitenhof auf der Schönauer Straße einem Flammenmeer zum Opfer. Weiterhin war die FF Neukirchen zu überörtlicher Hilfe bei einem Brand in Jahnsdorf eingesetzt.

Rechnet man alle Zeiten zusammen, so war die FF Neukirchen 69 und die FF Adorf 50 Stunden durchweg im Einsatz.

Die Arbeit in der Feuerwehr ist nicht ungefährlich und nicht ohne Risiko. So wurden auch Kameraden unserer Wehren im Einsatz verletzt. Im gesamten Bundesgebiet ließen viele Rettungskräfte 2006 im Einsatzdienst ihr Leben. erinnert sei hier an den Unfall mit einem Feuerwehrfahrzeug in Sachsen-Anhalt, wobei vier junge Kameraden den Tod fanden.

Die Sicherheit der Einsatzkräfte hat für Rettungsdienst, Polizei und Feuerwehr höchste Priorität. Auch wenn es oft den Unmut von Autofahrern hervorruft, so sind im Einsatzfall u. a. Straßensperrungen unumgänglich. Dies zeigte uns auch der Einsatz an der Chemnitzer Straße. Trotz der Sperrung der Bundesstraße durch die Polizei fuhr eine Pkw-Fahrerin ihren Wagen bis vor die Fahrzeuge der Feuerwehr. Sie vergass das Auto gegen Wegrollen zu sichern und so machte es sich bis zur Löschwasserentnahmestelle selbständig. Hier arbeiteten Kameraden der FF Jahnsdorf. Am Fahrzeug entstand Totalschaden. Man kann von Glück sprechen, dass weder Passanten noch Einsatzkräfte verletzt wurden.



Brand Chemnitzer Straße

Alarmierungen FF Neukirchen und Adorf gesamt: 42 (37)  
(Zum Vergleich in Klammern die Einsatzzahlen aus dem Jahr 2005)

Alarmierungen FF Neukirchen:	25	(17)
Brände:	9	(3)
Techn. Hilfeleistungen:	13	(12)
Fehlalarmierungen:	3	(2)

Alarmierungen FF Adorf:	17	(20)
Brände:	7	(3)
Techn. Hilfeleistungen:	10	(15)
Fehlalarmierungen:	0	(2)



Brand Schönauer Straße

### Orkantief richtet kaum Schäden an

Das Orkantief "Kyrill", welches am Abend des 18. Januar auf unsere Gemeinde traf, richtete zum Glück nur wenig Schaden an. Beide Wehren waren auf Sturmeseinsätze vorbereitet und stellten über Stunden die direkte Einsatzbereitschaft in den Feuerwachen her. In den Abendstunden kam es zu kleineren Einsätzen. So musste ein abgeknickter Baum auf der "Lange Straße" in Neukirchen aus einer Freileitung geschnitten werden. Da die Drehleiter bereits gebunden war, übernahm das die Firma Richter aus Adorf. In Adorf selbst blockierte ein umgestürzter Baum die Verkehrsfläche auf der "Theodor-Körner-Straße" und wurde ebenfalls beseitigt.

Weitere Bäume fielen dem Sturm zum Opfer, stellten aber keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachwerte dar. An verschiedenen Häusern lösten sich Dachziegel.

Deutschlandweit verzeichneten die Feuerwehren über 70.000 Einsätze nach dem Jahrhundertsturm. 100.000 Kameradinnen und Kameraden waren hierbei beteiligt.

### Jahreshauptversammlung FF Neukirchen

Die diesjährige Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Neukirchen findet am 02. März 2007, ab 18:30 Uhr in der Feuerwache Neukirchen statt.

Eine Gemeinschaftsaktion der

WWW.FEUERWEHR-ADORF.DE

FREIWILLIGEN FEUERWEHREN  
ADORF UND NEUKIRCHEN



**Wir gratulieren...**

allen Jubilaren, die im Februar ihren Geburtstag feiern,  
wünschen alles Gute und Geborgenheit in unserem  
Gemeindewesen.



*Das Leben ist bezaubernd,  
man muß es nur  
durch die richtige Brille  
sehen.*

- Alexandre Dumas -

**Jubilare Neukirchen**

**Zum 70. Geburtstag**

am 05.02.	an Herrn	Helmut Thamm
am 12.02.	an Frau	Renate Hofmann
am 18.02.	an Herrn	Harry Wensler
am 21.02.	an Herrn	Erhard Hoyer
am 24.02.	an Frau	Brigitte Metzler
am 24.02.	an Frau	Liane Riedel

**Zum 75. Geburtstag**

am 06.02.	an Frau	Anneliese Gansauge
am 07.02.	an Frau	Eveline Schindler
am 16.02.	an Herrn	Gerhard Mehner
am 22.02.	an Herrn	Günter Wünsch
am 28.02.	an Herrn	Ortwin Werner

**Zum 80. Geburtstag**

am 08.02.	an Frau	Elfriede Vogel
am 13.02.	an Frau	Elfriede Bochmann
am 13.02.	an Herrn	Walter Vogel
am 17.02.	an Frau	Ruth Neubert
am 22.02.	an Frau	Elma Helfricht
am 23.02.	an Frau	Helga Winkler
am 26.02.	an Herrn	Reinhard Hampel
am 26.02.	an Herrn	Werner Jehmlich

**Zum 85. Geburtstag**

am 07.02.	an Frau	Margarete Kubik
am 09.02.	an Herrn	Walter Drechsler

**Zum 90. Geburtstag**

am 10.02.	an Frau	Irmgard Eckert
-----------	---------	----------------

**Zum 91. Geburtstag**

am 12.02.	an Frau	Dora Fochtman
-----------	---------	---------------

**Zum 92. Geburtstag**

am 15.02.	an Frau	Hildegard Müller
-----------	---------	------------------

**Zum 93. Geburtstag**

am 25.02.	an Frau	Klara Mehner
-----------	---------	--------------

**Zum 95. Geburtstag**

am 11.02.	an Frau	Luise Rösch
-----------	---------	-------------

**Jubilare im Ortsteil Adorf**

**Zum 70. Geburtstag**

am 16.02.	an Frau	Renate Schneider
-----------	---------	------------------

Ihr Bürgermeister  
Stefan Lori



**Information der Bibliothek**

*Erstes Chronik-Buch wieder da !!!*

Das erste Chronik-Buch über Neukirchen konnte man über viele Jahre in der Bibliothek erwerben. Nachdem die Auflage ausverkauft, die Nachfrage aber immer noch sehr groß war, wurde jetzt eine kleine Nachauflage gedruckt. Ab sofort kann dieses Chronik-Buch wieder für 15,00 € in der Bibliothek gekauft werden.



Weiterhin können Sie den farbigen Bildband über unseren Ort „Neukirchen / Erzgebirge mit Ortsteil Adorf - Porträt einer Gemeinde zehn Jahre danach“ hier in der Bibliothek zum Preis von 15,00 € kaufen.

Interessierte Bürger aus dem Ortsteil Adorf können diesen Bildband auch bei Herrn Sachse im Quelle-Shop käuflich erwerben.

Öffnungszeiten Bibliothek

Montag:	13.00 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.00 + 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	13.00 - 16.00 Uhr

Öffnungszeiten der Gemeindebücherei Adorf

Jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat jeweils in der Zeit von 16.00 bis 18.00 Uhr. Die Bücherei befindet sich im ehemaligen Rathaus, Hauptstraße 119.